

# ÖFFENTLICH **Regelungen im Bereich des Umweltmanagementsystems für Auftragnehmer/Unterauftragnehmer**



<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN DES BEREICHS UMWELTSCHUTZ</b>	<p>Es wird empfohlen, dass Auftragnehmer/Unterauftragnehmer über ein implementiertes Umwelt- und Energiemanagementsystem gemäß internationalen Normen verfügen.</p> <p>Die für die Erbringung von Dienstleistung erforderlichen Stoffe darf der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer auf dem Werksgelände ausschließlich auf den durch den Koordinator/Auftraggeber bestimmten Plätzen lagern.</p> <p>Auf dem Werksgelände der SITECH ist es dem Auftragnehmer/Unterauftragnehmer verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• irgendwelche Abfälle auf das Werksgelände einzuführen,</li> <li>• Fahrzeuge und Ausrüstung zu waschen,</li> <li>• Kraftstoffreserven zu lagern und Fahrzeuge zu tanken,</li> <li>• Abfälle zu verbrennen,</li> <li>• irgendwelche Substanzen in die Mischwasser- und Regenwasserkanalisation, Regenwasserrückhaltebecken oder in den Boden einfließen zu lassen,             <ul style="list-style-type: none"> <li>• • die Umwelt durch Einsatz von Maschinen oder Werkzeugen, die eine Quelle von übermäßigem Lärm darstellen, zu beeinträchtigen.</li> </ul> </li> </ul>
<b>2</b>	<b>ABFÄLLE</b>	<p><b>Sämtliche Abfälle (darunter flüssige Abfälle: Abwasser), die durch den Auftragnehmer/Unterauftragnehmer erzeugt werden, stellen sein Eigentum dar und müssen von ihm nach der Beendigung von Arbeiten entsorgt werden.</b></p> <p>Die Abfälle sind von dem Auftragnehmer laufend gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallgesetzes zu entsorgen, es sei denn, die Vorgehensweise zum Umgang mit Abfällen wurde in dem jeweiligen Vertrag festgelegt und es wurde durch den Koordinator/Auftraggeber ein Platz bestimmt, wo die die Abfälle vorläufig gelagert werden, bis sie von dem Werksgelände der SITECH ausgeführt werden.</p> <p>Der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer ist dazu verpflichtet, für den gesamten Zeitraum der Arbeitsausführung seinen Mitarbeitern entsprechende Ausrüstung für Abfallentsorgung und Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen sowie die Abfälle regelmäßig von dem Werksgelände auszuführen.</p> <p>Nach dem Abschluss der Arbeiten ist das Gelände in Ordnung zu bringen.</p> <p>Der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer ist für die Einhaltung auf dem SITECH-Werksgelände der jeweils geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Umweltschutz und Abfallwirtschaft verantwortlich.</p> <p>Vor der Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer dem Koordinator/Auftraggeber eine Kopie des eingeholten Verwaltungsbeschlusses bezüglich der Erlaubnis zur Abfallerzeugung, soweit erforderlich, vorzulegen.</p>
<b>3</b>	<b>GEFÄHRLICHE SUBSTANZEN UND PRÄPARATE</b>	<p>Der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer ist dazu verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor Verunreinigung mit Chemikalien zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gefährliche Substanzen und Präparate sind so aufzubewahren, dass sie nicht in die Umwelt gelangen können,</li> <li>➤ Der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer soll über folgende Ausstattung verfügen: Neutralisatoren für etwaige bei Leckagen und Verunreinigungen freigesetzte Stoffe sowie Mittel zur Einschränkung der Verbreitung dieser Stoffe.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>TRANSPORTMITTEL</b>	<p>Das Werksgelände dürfen keine Fahrzeuge befahren, die sich im schlechten technischen Zustand befinden (z.B. sichtbare Leckagen, abgenutzte Reifen, nicht funktionstüchtige Bremsanlage usw.) und eine Umweltverschmutzung verursachen könnten.</p>

# ÖFFENTLICHRegelungen im Bereich des Umweltmanagementsystems für Auftragnehmer/Unterauftragnehmer



5	<b>UMWELT-STÖRUNGEN</b>	<p>Der Auftragnehmer/Unterauftragnehmer, der Umweltschäden auf dem Werksgelände der SITECH verursacht, z.B. Verschmutzungen entstanden bei der Verladung oder Entladung von Abfällen oder bei der Nutzung der Arbeitsausrüstung, infolge des schlechten technischen Zustands des Fahrzeugs oder Aufliegers (z.B. Verlust von Öl, Kraftstoff oder sonstigen Flüssigkeiten), ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Koordinator/Auftraggeber umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Mit Kosten der Schadensbeseitigung wird die Firma belastet, die die Umweltverschmutzung verursacht hat.</p> <p>Das Werksgelände dürfen keine Fahrzeuge befahren, die sich im schlechten technischen Zustand befinden (z.B. sichtbare Leckagen, abgenutzte Reifen, nicht funktionstüchtige Bremsanlage usw.) und eine Umweltverschmutzung verursachen könnten.</p>
6	<b>MEDIEN</b>	<p>Jeder Auftragnehmer/Unterauftragnehmer ist zu einem sparsamen Umgang mit allen Medien in der Betriebsstätte (elektrische Energie, Wasser usw.) verpflichtet.</p>

- \* Koordinator/ Auftraggeber (Leiter der jeweiligen Abteilung) ist für die Beaufsichtigung der Einhaltung der o.g. Regelungen durch Auftragnehmer/Unterauftragnehmer verantwortlich.
- \*\* Detaillierte Anforderungen sind in dem Sicherheitshandbuch Auftragnehmer/Unterauftragnehmer enthalten.
- \*\*\* Die obigen Regelungen befreien den Auftragnehmer/Unterauftragnehmer nicht von der Pflicht, einschlägige Umweltschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) zu beachten.